

SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG

IN DER GEMEINDE LEGDEN

vom 16. Dezember 2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. , S. 666), zuletzt geändert durch 11. April 2019 (GV. NRW. S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle sowie die Einsammlung und Beförderung schadstoffhaltiger Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG) oder abfallrechtliche Aufgaben nach § 5 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 LAbfG NRW dem Kreis Borken übertragen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des §

2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung der Abfälle durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Borken, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grün- und Gartenabfällen
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batterieweisetz (BattG)
 8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien, Altkleidern und Altschuhen
 9. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 12. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 13. Betrieb eines Wertstoffhofes
 14. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch
 - eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biomüllgefäße, Altpapiergefäße),
 - grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll) sowie
 - eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Abgabemöglichkeit von Sperrmüll, sperrigen Grün- und Gartenabfällen sowie von Elektro- und

Elektronikaltgeräten am Wertstoffhof sowie von kleineren Elektro- und Elektronikaltgeräten am Schadstoffmobil des Kreises Borken)

15. Das Einsammeln und Befördern von Alttextilien, Altkleidern und Altschuhen erfolgt im Bringsystem über auf öffentlichen Flächen aufgestellte Altkleiderdepotcontainer. Die Standorte der Altkleiderdepotcontainer sind im jährlichen Abfallkalender der Gemeinde Legden benannt.
16. Das Sammeln und Befördern von gefährlichen oder schadstoffhaltigen Abfällen erfolgt nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken im Bringsystem über das Schadstoffmobil des Kreises bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
17. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapier-Tonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof)

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde Legden nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
 - Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoff, Metallen und Verbundstoffen nach § 6 Verpackungsverordnung
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, sind mit Ausnahme der in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Liste (Positivliste), die Bestandteil dieser Satzung ist, alle dort nicht genannten Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Borken bei dem von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil des Kreises Borken angeliefert werden. Die Standorte des Schadstoffmobils werden von der Gemeinde im Rahmen des jährlichen Abfallkalenders bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen

Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde Legden, das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern durch Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Legden geregelt.

§ 7

Ausnahmen von Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
 - soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle, die als nicht gefährlich eingestuft und keine gemischten Abfälle aus privaten Haushalten sind, durch gemeinnützige Sammlung gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 3 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die als nicht gefährlich eingestuft und keine gemischten Abfälle aus privaten Haushalten sind, durch gewerbliche Sammlung gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 4 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch

fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht grundsätzlich für Grundstücke in den Bauerschaften:
- Beikelort
 - Haulingort
 - Isingort
 - Wehr
 - Steinkuhle
 - Frettholt
 - Eißingort
 - Deipenbrock
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Befördern durch die Gemeinde gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der aktuell gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Restmüll

- graue Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Volumen sowie 1.100 l Container
- graue Abfallbehälter mit einem deutlich orange/rot markierten Deckel mit 60 l Volumen

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

2. Bioabfälle

- braune Abfallbehälter bzw. graue Abfallbehälter mit braunem Deckel mit 60 l oder 120 l Volumen.

Für vorübergehend mehr anfallende organische Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können diejenigen Grundstückseigentümer, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 nicht erfüllen und mithin der Verpflichtung unterliegen, ein Bioabfallgefäß zu benutzen, von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke für organische Abfälle benutzen. Diese Abfallsäcke werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

3. Altpapier, Pappe und Karton

- Blaue Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 240 l Volumen sowie 1.100 l Container

4. Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen im Rahmen des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung

- gelbe Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel mit 240 l Volumen sowie 1.100 l Container

5. Altglas im Rahmen des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung

- Depotcontainer Weiß-, Braun- und Buntglas

6. Alttextilien

- Depotcontainer

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält

- mindestens einen blauen bzw. grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in der Größenordnung 240 l,
- mindestens einen gelben bzw. grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel in der Größenordnung 240 l,
- mindestens einen grauen Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in der Größenordnung 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l oder einen grauen Abfallbehälter mit rotem/orangem Deckel für Restmüll in der Größenordnung 60 l
- mindestens einen braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in der Größenordnung 60 l oder 120 l

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person

und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Wird auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen Entsorgungskosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen.

Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

- (4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrterminen ab 6:00 Uhr an die nächstgelegene öffentliche Straße oder an den nächstgelegenen Wirtschaftsweg zu stellen (Aufstellungsort). Die Gemeinde kann verlangen, dass die Abfallbehälter grundsätzlich nur einheitlich auf einer Straßenseite zum Zwecke der Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Im Übrigen richten sich die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Ist eine öffentliche Straße oder Wirtschaftsweg wegen des Straßenzustandes oder aus sonstigen Gründen dauernd oder vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallbehälter unaufgefordert an der nächstgelegenen mit Müllfahrzeugen befahrbaren Straße oder befestigten Wirtschaftsweg zur Entleerung abzustellen.
- (3) Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Dritten.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt zu halten nach:
1. Glas,
 2. Papier/Pappe/Karton,
 3. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen,
 4. organischen Abfällen (Bioabfälle, insbesondere Garten- und Küchenreste, Grasschnitt, Laub etc.)
 5. schadstoffhaltigen Abfällen,
 6. Sperrmüll,
 7. sperrigen Grünabfällen,
 8. Elektro- und Elektro-Altgeräten,
 9. Altmetallen,
 10. Kühlgeräten,
 11. Alttextilien, Altkleidern und Altschuhen
 - 12 Restmüll

und wie folgt zu entsorgen:

zu 1.

Glas ist, sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas, den hierfür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern zuzuführen.

zu 2.

Papier/Pappe/Karton ist in den blauen bzw. grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel oder Container einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen

zu 3.

Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben bzw. grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder Container einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.

zu 4.

Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken sind insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Biotonne wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen, dies gilt auch für:

- a. Kompostierbare Kunststoffprodukte,
- b. Biologisch abbaubare Kunststoffprodukte,
- c. Biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte

zu 5.

Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 sind am Schadstoffmobil des Kreises abzugeben.

zu 6.

Sperrmüll kann sowohl nach § 16 zur Abholung bereitgestellt als auch am Wertstoffhof entsorgt werden.

zu 7.

Sperrige Grünabfälle (Baumschnitt etc.) sind dem Wertstoffhof zuzuführen.

zu 8.

Elektro- u. Elektronik-Altgeräte sind an der Sammelstelle am Wertstoffhof abzugeben. Haushaltskleingeräte (z.B. Radios, Kaffeemaschinen, Toaster, Rasierapparate u. ä.) können darüber hinaus auch am Sammelfahrzeug des Kreises für schadstoffhaltige Abfälle abgegeben werden.

zu 9.

Altmetalle können am Wertstoffhof abgegeben werden.

zu 10.

Kühlgeräte können am Wertstoffhof entsorgt werden.

Zu 11.

Alttextilien, Altkleider und Altschuhe sind den hierfür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern zuzuführen.

zu 12.

der verbleibende Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter oder Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Abfallsäcke sind fest zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung des Restmülls, des Sperrmülls, der verwertbaren Stoffe, die Standorte und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes, die Standorte der Depotcontainer für Altglas und Alttextilien rechtzeitig im Rahmen des jährlich erscheinenden Abfallkalenders oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas und Alttextilien nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

Auf Antrag der Grundstückseigentümer können in nachfolgenden Fällen und unter folgenden Voraussetzungen Entsorgungsgemeinschaften zugelassen werden:

- (1) Eine Entsorgungsgemeinschaft „Altpapier“ ist maximal mit drei beteiligten Grundstückseigentümern, die sich einen blauen oder grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 240 l Volumen für Altpapier teilen und deren Grundstücke im Gemeindegebiet liegen, zulässig.
- (2) Eine Entsorgungsgemeinschaft „Restmüllgefäß“ ist zulässig, wenn im Einzelfall maximal drei unmittelbar benachbarte Grundstücke beteiligt sind, auf denen insgesamt nicht mehr als vier Personen wohnen.
- (3) Eine Entsorgungsgemeinschaft „Bioabfallgefäß“ ist zulässig, wenn im Einzelfall maximal drei benachbarte Grundstücke beteiligt sind, auf denen insgesamt nicht mehr als vier Personen wohnen und der anfallende Bioabfall auch unter Berücksichtigung der auf den beteiligten Grundstücken voraussichtlich anfallenden Grün- und Gartenabfälle insgesamt in einem 60-l-Bioabfallgefäß entsorgt werden kann.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- (1) Der blaue bzw. graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Der gelbe bzw. graue Wertstoffbehälter mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere für Leichtverpackungen aus diesen Materialien) wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (3) Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Der graue Abfallbehälter mit einem deutlich rot markierten Deckel für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (5) Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im wöchentlichen Rhythmus, in den Monaten Dezember, Januar und Februar im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den gemeindeeigenen Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die gemeindlichen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden einmal jährlich von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Der Abfuhrtermin

wird von der Gemeinde im Rahmen des jährlich erscheinenden Abfallkalenders bekannt gemacht.

- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zum Wertstoffhof der Gemeinde Legden zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung (Schadstoffmobil) der Gemeinde Legden zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde Legden informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Legden sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die

erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/

Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Legden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) nicht das erforderliche Mindestrestmüllvolumen nach § ;11 Abs. 2 vorhält;
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.

ANLAGE 1

zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden

Liste der zugelassenen Abfälle (Positivliste)

Bezeichnung lt. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)	AVV-Schlüssel-Nr.
Altreifen (Autoreifen, Fahrradreifen)	16 01 03
andere nicht kompostierbare Abfälle	20 02 03
Bekleidung	20 01 10
Erde und Steine	20 02 02
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter Ziff. 20 01 27 fallen	20 01 28
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	20 01 35
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20 01 36
gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23
gemischte Siedlungsabfälle einschl. Sperrmüll	20 03 01
Glas	20 01 02
Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
Kleinmetall	20 01 40
kompostierbare Garten- und Parkabfälle/Strauch- und Baumschnitt	20 02 01
Kunststoffe (Folien, Styropor)	20 01 39
Kunststoffkleinteile	20 01 39
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (nur am Schadstoffmobil und am Wertstoffhof abzugeben)	20 01 21
Marktabfälle	20 03 02
Metallschrott	20 01 40

organische, kompostierbare Küchenabfälle, einschließlich Küchenabfälle aus Kantinen	20 01 08
Speiseöle und -fette	20 01 25
Papier und Pappe	20 01 01
Rinden- und Korkabfälle	03 01 01
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03
Textilien/Bettfedern	20 01 11

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332); VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307); Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW. S. 741) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, den 17. Dezember 2019

Gemeinde Legden

gez.

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister